

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/SR-068**

**Status: öffentlich**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 12.02.2010

**Betreff:**

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin, Ortsteil Mützel

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
22.02.2010	Bau- und Vergabeausschuss				
25.02.2010	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**

beschlossen

abgelehnt

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel gemäß Anlage

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	12.02.2010	Amtsleiter/in	Bürgermeister

**Sachverhalt:**

In §13 der bestehenden Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den OT Mützel sind Überleitungsregeln für die Grundstücke in der Abrechnungseinheit Mützel enthalten, für die Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch zu leisten waren oder zu leisten sind. Danach sind diese Grundstücke für die Dauer von höchstens 20 Jahren nicht bei der Berechnung wiederkehrender Beiträge zu berücksichtigen.

Die gleiche Regelung gilt nach §6a Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Sachsen Anhalt (KAG-LSA) für einmalige Straßenausbaubeiträge, die nach §6 KAG\_LSA in der Abrechnungseinheit Mützel erhoben werden, hier im Fall der Florian-Geyer-Straße 2009.

Diese Regelung wurde in der Praxis gesetzestreu umgesetzt.

Bei der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge wurden die Anliegergrundstücke an der Florian-Geyer-Straße nicht mit herangezogen.

Die in Mützel durchgeführten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen sind komplett abgerechnet.

Da dieser Passus nach KAG in der bestehenden Satzung nicht enthalten ist, besteht das Erfordernis zur Wahrung der Rechtssicherheit und des Standhaltens der Satzung den §13 der Satzung dahingehend zur ergänzen, dass Grundstücke, für die einmalige Straßenausbaubeiträge nach §6 KAG-LSA erhoben wurden, bei der Berechnung wiederkehrender Beiträge bis zur Gesamtsumme der abgerechneten wiederkehrenden Beiträge, höchstens jedoch für 20 Jahre, nicht berücksichtigt werden.

Da die rechtssichere Anwendung bereits erfolgt ist, handelt es sich hierbei um einen formellen Akt , zum Nachweis der Ansprüche in der Satzung.

Rechtsgrundlage: KAG-LSA, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt

Anlagen: : 2. Änderungssatzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im OT Mützel

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-068		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiterin, Frau Maiwald, Herr Knobel Datum:           12.02.2010		